

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

18. Jahrgang

Burg, 31.05.2024

Nr.: 7

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 128 Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Europawahl am 9. Juni 2024..... 288
 - 129 Bekanntmachung über die Auslegung des 23. Beteiligungsberichtes..... 288
 - 130 Öffentliche Bekanntmachung über die Durchführung einer Online-Konsultation zum Antrag der Firma Boreas Energie GmbH auf Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für zwei Windenergieanlagen (WEA) im bestehenden Windfeld „Jerichow/Mangelsdorf“ 289
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 131 4. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Biederitz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“ 290
 - 132 9. Änderung der Satzung der Stadt Gommern zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Nuthe/Rossel“ 291
 - 133 8. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Möser zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“ 292
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 134 Wahlbekanntmachung der Gemeinde Biederitz für die Wahl zum Europäischen Parlament..... 293
 - 135 Wahlbekanntmachung der Gemeinde Biederitz für die Wahl des Kreistages Jerichower Land, des Gemeinderates der Gemeinde Biederitz und der

- Wahl der Ortschaftsräte der Ortschaften der Gemeinde Biederitz am 09.06.2024295
- 136 Wahlbekanntmachung der Stadt Gommern für die Wahl zum Europäischen Parlament.....295
- 137 Wahlbekanntmachung der Stadt Gommern für die Wahl des Kreistages Jerichower Land, des Stadtrates und der Ortschaftsräte der Einheitsgemeinde Gommern297
- 138 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gommern über den Vertragsabschluss zur finanziellen Beteiligung von Kommunen im Sinne § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) – Windenergieanlagen (WEA) an Land – Standort Büden .299
- 139 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gommern über den Vertragsabschluss zur finanziellen Beteiligung von Kommunen im Sinne § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) – Windenergieanlagen (WEA) an Land – Standort Nedlitz.302
- 140 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gommern über den Vertragsabschluss zur finanziellen Beteiligung von Kommunen im Sinne § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) – Windenergieanlagen (WEA) an Land – Standort Gommern.....302
- 141 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gommern über den Vertragsabschluss zur finanziellen Beteiligung von Kommunen im Sinne § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) – Windenergieanlagen (WEA) an Land – Standort Woltersdorf.....303
- 142 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gommern – Einziehung des Flurstücks 17/62 in der Flur 4 der Gemarkung Nedlitz303
- 143 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gommern – Zustellung einer Mahnung.....304
- 144 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gommern – Zustellung einer Mahnung.....305

145 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gommern – Zustellung einer Mahnung	306
146 Wahlbekanntmachung der Gemeinde Möser für die Wahl zum Europäischen Parlament.....	306
147 Wahlbekanntmachung der Gemeinde Möser für die Wahl des Kreistages Jerichower Land, des Gemeinderates der Gemeinde Möser und der Wahl der Ortschaftsräte der Ortschaften der Gemeinde Möser am 09.06.2024	308
148 Bekanntmachung des Beschlusses BV/015/2024 über den Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Möser und die Entlastung des Bürgermeisters gem. § 120 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)	310
3. Sonstige Mitteilungen	
C. Kommunale Zweckverbände	
1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien	
2. Amtliche Bekanntmachungen	
3. Sonstige Mitteilungen	

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien	
149 Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der ev. Kirchengemeinde Gehrden (Friedhöfe Gehrden, Lübs, Prödel).....	310
2. Amtliche Bekanntmachungen	
150 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark – Beschluss vom 15.05.2024 – Freiwilliger Landtausch Wulkow	310
3. Sonstige Mitteilungen	

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen	
2. Sonstige Mitteilungen	

A. Landkreis Jerichower Land

- 2. Amtliche Bekanntmachungen

128

Landkreis Jerichower Land
Der Kreiswahlleiter

**Europawahl 2024
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Europawahl am 9. Juni 2024**

Zur Feststellung des Briefwahlergebnisses für die Städte und Gemeinden des Landkreises Jerichower Land sind neun Briefwahlvorstände berufen worden. Die Briefwahlvorstände üben ihre Tätigkeit in den Räumen der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg aus. Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände beginnt um 14.30 Uhr mit der Zulassung der Wahlbriefe. Die Stimmenauszählung beginnt mit der Öffnung der Stimmzettelumschläge um 18.00 Uhr. Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich.

Burg, den 21. Mai 2024

gez. Heinrich

129

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

**Bekanntmachung
über die Auslegung des 23. Beteiligungsberichtes**

Gemäß § 130 Abs. 3 KVG LSA wird der 23. Beteiligungsbericht des Landkreises hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der 23. Beteiligungsbericht liegt vom 03.06.2024 bis 11.06.2024 in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land, 39288 Burg, Bahnhofstraße 9, Zimmer 16, aus.

Burg, den 08.05.2024

gez. Dr. Burchardt

130

Landkreis Jerichower Land
 Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land über die Durchführung einer Online-Konsultation zum Antrag der Firma Boreas Energie GmbH auf Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für zwei Windenergieanlagen (WEA) im bestehenden Windfeld „Jerichow/Mangelsdorf“.

Die Firma Boreas Energie GmbH, Moritzburger Weg 67 in 01109 Dresden, hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windenergieanlagen (WEA) im bestehenden Windfeld „Jerichow/Mangelsdorf“ gestellt.

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WEA MG 16	Jerichow	27	86/1
WEA MG 17	Mangelsdorf	1	17/1

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb von 2 WEA vom Typ Vestas V150 mit einer Gesamthöhe von 241 m (Nabenhöhe 166 m, Rotordurchmesser 150 m) und einer Nennleistung von jeweils 4,2 MW. Die Inbetriebnahme der beantragten WEA ist für Dezember 2025 vorgesehen.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 Absatz 1 BImSchG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) in Verbindung mit der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799), sowie § 1 Absatz 3 und § 3 Absatz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) i. V. m. der lfd. Nr. 1.1.9 des Anhangs der Immi-ZustVO der Genehmigung durch die untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land.

Gleichzeitig handelt es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben gemäß § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) beantragt, sodass über den Genehmigungsantrag gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 lit. C der 4. BImSchV im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG zu entscheiden ist. Ein entsprechender Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) wurde vorgelegt.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG i. V. m. den § 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) am 29. Februar 2024 im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung konnte ebenfalls über das zentrale Internetportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen (<https://www.uvp-verbund.de/portal>) sowie auf der Internetseite des Landkreises Jerichower Land (<https://www.lkj.de/de/oeffentliche-bekanntmachung.html>) eingesehen und abgerufen werden.

Der Genehmigungsantrag mit den jeweils dazugehörigen Unterlagen einschließlich

- UVP-Bericht mit Ergänzungen,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Ergänzungen,
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Ergänzungen und
- Schall- und Schattenwurfgutachten mit Ergänzungen

konnten im Zeitraum von 11. März 2024 bis einschließlich 10. April 2024 an den bekanntgegebenen Standorten eingesehen werden. Zusätzlich waren diese das Vorhaben betreffenden Unterlagen auf dem zentralen Internetportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen (<https://www.uvp-verbund.de/portal>) veröffentlicht worden.

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 11. März 2024 bis einschließlich 10. Mai 2024 wurden gemäß § 12 der 9. BImSchV Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Hiermit wird gemäß § 12 Absatz 1 Satz 5 der 9. BImSchV bekannt gemacht, dass statt des Erörterungstermins am 11. Juni 2024 ersatzweise die Durchführung einer Online-Konsultation gemäß § 5 Absätze 2, 3 und 4 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) durchgeführt wird.

Im Rahmen der Online-Konsultation wird den Einwendern die Erwiderung des Vorhabenträgers auf die vorgebrachten Einwendungen zugänglich gemacht. Dies erfolgt durch individuelle Benachrichtigung durch die Genehmigungsbehörde.

Die Einwender haben die Gelegenheit, sich zu der Erwiderung des Vorhabenträgers bis einschließlich

Freitag, den 28. Juni 2024 schriftlich oder elektronisch bei der Genehmigungsbehörde zu äußern.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Unabhängig von der Teilnahme wird die Genehmigungsbehörde die fristgerechte Einwendung prüfen und über diese entscheiden.
- Die Einwendungsfrist ist am 10. Mai 2024 um 24:00 Uhr abgelaufen. Alle erst danach bei der Genehmigungsbehörde eingegangenen Einwendungen sind, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, verspätet und können im Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.
- Mit dem Abschluss der Online-Konsultation ist das Anhörungsverfahren beendet und die Genehmigungsbehörde wird eine Entscheidung treffen.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 7 S. 1 BImSchG zugestellt. Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 S. 1 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Genthin, den 22. Mai 2024

Im Auftrag

gez. Liebe

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

131

Gemeinde Biederitz

4. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Biederitz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz in seiner Sitzung vom 07.05.2024 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I**§ 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:****§ 6
Umlagemaßstab**

(2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Gemeinde Biederitz im Unterhaltungsverband „Ehle/Ihle“ beträgt laut Satzung des Verbandes:

1. für das Jahr 2021 13,12 v.H.
2. für das Jahr 2022 13,15 v.H.

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**§ 7
Umlagesatz**

(1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrags einschließlich der Verwaltungskosten beträgt für das Kalenderjahr **2021** **12,89 Euro/ha.**

Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages einschließlich der Verwaltungskosten beträgt für das Kalenderjahr **2021** **32,68 Euro/ha.**

Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrags einschließlich der Verwaltungskosten beträgt für das Kalenderjahr **2022** **12,39 Euro/ha.**

Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages einschließlich der Verwaltungskosten beträgt für das Kalenderjahr **2022** **31,71 Euro/ha.**

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt in Bezug auf die Änderung in § 6 Abs. 2 Nr. 1 sowie den Umlagesatz in § 7 Abs. 1 für das Jahr 2021 rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Die Änderungssatzung tritt in Bezug auf die Änderung in § 6 Abs. 2 Nr. 2 sowie den Umlagesatz in § 7 Abs. 1 für das Jahr 2022 rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Biederitz, den 07.05.2024

gez. Kay Gericke
Bürgermeister

Siegel

Stadt Gommern
Der Bürgermeister

9. Änderung der Satzung der Stadt Gommern zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Nuthe/Rossel“

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA Nr. S. 492), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der jeweils geltenden Fassung, und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Gommern und ihrer Ortsteile in der

Sitzung am 15. Mai 2024 die folgende 9. Änderung der Satzung der Stadt Gommern zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Nuthe/Rossel“ vom 16. Juni 2016 (Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land, 10. Jahrgang, Nr.: 10 vom 30.06.2016) beschlossen.

§ 1

Die Umlagesätze werden ab dem Kalenderjahr 2023 wie folgt festgesetzt.

Unterhaltungsverband	Umlagesatz für den Flächenbeitragssatz in €/ha Grundstücksfläche	Umlagesatz für den Erschwernisbeitragssatz in €/ha Grundstücksfläche
„Ehle/Ihle“	12,7100	12,5523
„Nuthe/Rossel“	11,8990	5,7469

§ 2

Die 9. Änderung der Satzung der Stadt Gommern zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Nuthe/Rossel“ vom 16. Juni 2016 tritt rückwirkend zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Stadt Gommern, den 16.05.2024

gez. Hünenbein
Bürgermeister

Dienstsiegel

133

Gemeinde Möser
Der Bürgermeister

**8. Änderungssatzung
zur Satzung der Gemeinde Möser zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Ehle/ Ihle“**

Aufgrund des § 56 Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284) hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 04.07.2023 die folgende 7. Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Ehle/ Ihle“ beschlossen.

Der § 7 - Umlagesatz erhält folgende Änderung:

**§ 7
Umlagesatz**

- (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages *einschließlich der Verwaltungskosten* beträgt für das Kalenderjahr **2023** 12,57 €/ ha.

Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages *einschließlich der Verwaltungskosten* beträgt für das Kalenderjahr **2023** 15,52 €/ ha.

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Möser, den 21.03.2024

gez. Simon
Bürgermeister

2. Amtliche Bekanntmachungen

134

Gemeinde Biederitz

**Wahlbekanntmachung
für die Wahl zum Europäischen Parlament**

1. Am 09.06.2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Biederitz ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Name der Gemeinde	Wahlbezirk	Wahlraum
Biederitz	01 – OT Biederitz	Mehrzweckhalle Heyrothsberger Straße 13 b 39175 Biederitz
Biederitz	02 – OT Heyrothsberge	FFW Heyrothsberge Berliner Straße 7/8 39175 Heyrothsberge
Biederitz	03 – OT Gerwisch	Lentges Saal Neuer Weg 6 39175 Gerwisch
Biederitz	04 – OT Gübs	Gemeindebüro Gübs Dorfstraße 5 39175 Gübs
Biederitz	05 – OT Königsborn	Mehrzweckhalle Königsborn Möckerner Straße 42 39175 Königsborn
Biederitz	06 – OT Woltersdorf	Bürgerhaus Woltersdorf Königsborner Straße 10 39175 Woltersdorf

Die Wahllokale sind barrierefrei zu erreichen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wählern bis zum 19.05.2024 übersandt worden sind, sind die Wahlbezirke angegeben, in dem der Wähler wählen kann.

3. Die Briefwahlvorstände zur Europawahl 2024 werden die Ermittlung der Briefwahlergebnisse in der Verwaltung des Landkreises Jerichower Land, Bahnhofstraße 9 in 39288 Burg vornehmen. Die Stimmenauszählung beginnt mit der Öffnung der Stimmzettelumschläge um 18.00 Uhr. Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.
Jeder Wähler und jede Wählerin hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler und Wählerinnen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde Biederitz einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.
Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).
8. Eine wahlberechtigte Person, die des Lebens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die Selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Abs. 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidungen des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Biederitz, den 16.05.2024

Kay Gericke
Bürgermeister

135

Gemeinde Biederitz

**Wahlbekanntmachung
für die Wahl des Kreistages Jerichower Land, des Gemeinderates der Gemeinde Biederitz
und der Wahl der Ortschafträte der Ortschaften der Gemeinde Biederitz
am 09.06.2024**

1. Die oben bezeichneten Wahlen finden am

Sonntag, d. 09.06.2024 in der Zeit von 8.00 –18.00 Uhr statt.

2. Die Gemeinde Biederitz ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Name der Gemeinde	Wahlbezirk	Wahlraum
Biederitz	01 – OT Biederitz	Mehrzweckhalle Heyrothsberger Straße 13 b 39175 Biederitz
Biederitz	02 – OT Gerwisch	Lentges Saal Neuer Weg 6 39175 Biederitz OT Gerwisch
Biederitz	03 – OT Gübs	Gemeindebüro Gübs Dorfstraße 5 39175 Biederitz OT Gübs
Biederitz	04 – OT Heyrothsberge	FFW Heyrothsberge Berliner Straße 7/8 39175 Biederitz OT Heyroths- berge
Biederitz	05 – OT Königsborn	Mehrzweckhalle Königsborn Möckerner Straße 42 39175 Biederitz OT Königsborn
Biederitz	06 – OT Woltersdorf	Bürgerhaus Woltersdorf Königsborner Straße 10 39175 Biederitz OT Woltersdorf

Die Wahllokale sind barrierefrei zu erreichen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wählern in der Zeit bis zum 19.05.2024 übersandt worden sind, sind die Wahlbezirke angegeben, in dem der Wähler wählen kann.

3. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr im Rathaus Biederitz, Magdeburger Straße 38, 39175 Biederitz, 1. OG, Zi.-Nr. N 102 zusammen.
4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahllokals einen Stimmzettel ausgehändigt.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

- Die Stimmzettel für die Kreistagswahl sind von Farbe grün.
- Die Stimmzettel für die Gemeinderatswahl sind von Farbe gelb.
- Die Stimmzettel für die Ortschaftsratswahlen sind von Farbe rosa.

Die Stimmzettel werden im Wahllokal bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

5. Stimmvergabe:

Bei der Wahl zum Gemeinderat und Ortschaftsrat sowie bei der Wahl zum Kreistag hat jeder Wähler bis zu drei Stimmen.

- Die Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge sowie die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen.
- Der Wähler kennzeichnet durch Ankreuzen oder in sonstiger eindeutiger Weise, welchem Bewerber er seine Stimme/n geben will.
- Der Wähler kann auch verschiedene Bewerber eines Wahlvorschlags wählen und ist dabei nicht an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden.
- Der Wähler kann seine Stimme/n auch Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt).

7. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in der Gemeinde,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel so zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen oder das Wahlgerät selbständig zu bedienen, bestimmt eine Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und teilt dies dem Wahlvorsteher mit. Auf Wunsch des Wählers kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

9. Sonstige Hinweise für die Wähler:

- Der Wähler hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen.
- Der Wähler, der keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
- Der Wähler, der einen Wahlschein besitzt, kann in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt, an der Wahl der Vertretungen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder durch Briefwahl teilnehmen.
- Bei verbundenen Wahlen sind die Stimmzettel bei der Urnenwahl getrennt zu falten, bei der Briefwahl sind sie in einen gemeinsamen Wahlumschlag zu legen.
- Die Wahl ist öffentlich und Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Biederitz, d. 16.05.2024

gez. Gericke
Bürgermeister

136

Stadt Gommern

Wahlbekanntmachung

1. Am 09.06.2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Gommern ist in 14 Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk –Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks Bezeichnung des Wahlraumes	
Wahlbezirk 1 Wahllokal:	Gommern Albert-Schweitzer-Straße 2 a, 39245 Gommern Wohnungsgenossenschaft „Glückauf“ e.G.	barrierefrei
Wahlbezirk 2 Wahllokal:	Gommern Am Weinberg 7, 39245 Gommern Grundschule	barrierefrei
Wahlbezirk 3 Wahllokal:	Gommern Fuchsbergstraße 5, 39245 Gommern Versammlungsstätte am Volkshaus	barrierefrei
Wahlbezirk 4 Wahllokal:	Ortschaft Dannigkow/Kressow Zerbster Str. 36 a, 39245 Dannigkow Begegnungsstätte am Sportplatz	barrierefrei
Wahlbezirk 5 Wahllokal:	Ortschaft Karith/Pöthen Thälmannplatz 4 a, 39291 Karith/Pöthen Gemeindezentrum	barrierefrei
Wahlbezirk 6 Wahllokal:	Ortschaft Vehlitz Ernst-Thälmann-Straße 49, 39291 Vehlitz Gemeindebüro Kulturraum	
Wahlbezirk 7 Wahllokal:	Ortschaft Wahlitz Schulplatz 2, 39175 Wahlitz Kindertagesstätte „Klusspatzen“	barrierefrei
Wahlbezirk 8 Wahllokal:	Ortschaft Menz Thomas-Müntzer-Platz 1, 39175 Menz Bürgerhaus	barrierefrei
Wahlbezirk 9 Wahllokal:	Ortschaft Nedlitz Hauptstraße 9 a, 39291 Nedlitz FFW Gerätehaus	
Wahlbezirk 10 Wahllokal:	Ortschaft Leitzkau/Hohenlochau Jesteburger Str. 5 b, 39279 Leitzkau Mehrzweckhalle	barrierefrei
Wahlbezirk 11 Wahllokal:	Ortschaft Ladeburg Friedensstraße 25, 39279 Ladeburg Gemeindebüro	
Wahlbezirk 12	Ortschaft Dornburg	barrierefrei

Wahllokal:	Lindenweg 2, 39264 Dornburg Gemeindezentrum
Wahlbezirk 13 Wahllokal:	Ortschaft Prödel Lindenstraße 28, 39264 Prödel Gemeindebüro
Wahlbezirk 14 Wahllokal:	Ortschaft Lübs Schulstraße 25, 39264 Lübs Mehrzweckhalle

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 28.04.2024 bis 19.05.2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr im Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg, zusammen.

4. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder jeweils einen gültigen Reisepass zur Wahl mitzubringen, um sich auf Verlangen des Wahlvorstandes ausweisen zu können.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne eingelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

6. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Auf Wunsch des Wählers kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfestellung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Abs. 4a EuWG).

7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

8. Wähler, für die ein Wahlschein im Landkreis Jerichower Land ausgestellt wurde, können an der Europawahl teilnehmen durch:

- a) Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises Jerichower Land
oder
- b) durch Briefwahl.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Gommern einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl gegenüber dem Wahlleiter zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 3 des Strafgesetzbuches).

Gommern, den 13.05.2024

gez. Hünenbein
Bürgermeister

Stadt Gommern

Wahlbekanntmachung
Am 09.06.2024 findet die verbundene Kommunalwahl
zum Kreistag des Jerichower Landes, des Stadtrates und der Ortschaftsräte der Einheits-
gemeinde Stadt Gommern statt.

1. Die oben bezeichneten Wahlen finden am Sonntag, dem 09.06.2024 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

2. Die Stadt Gommern ist in 14 Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk –Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks Bezeichnung des Wahlraumes	
Wahlbezirk 1	Gommern	
Wahllokal:	Albert-Schweitzer-Straße 2 a, 39245 Gommern Wohnungsgenossenschaft „Glückauf“ e.G.	barrierefrei
Wahlbezirk 2	Gommern	
Wahllokal:	Am Weinberg 7, 39245 Gommern Grundschule	barrierefrei
Wahlbezirk 3	Gommern	
Wahllokal:	Fuchsbergstraße 5, 39245 Gommern	barrierefrei

Versammlungsstätte am Volkshaus

Wahlbezirk 4 Wahllokal:	Ortschaft Dannigkow/Kressow Zerbster Str. 36 a, 39245 Dannigkow Begegnungsstätte am Sportplatz	barrierefrei
Wahlbezirk 5 Wahllokal:	Ortschaft Karith/Pöthen Thälmannplatz 4 a, 39291 Karith/Pöthen Gemeindezentrum	barrierefrei
Wahlbezirk 6 Wahllokal:	Ortschaft Vehlitz Ernst-Thälmann-Straße 49, 39291 Vehlitz Gemeindebüro	
Wahlbezirk 7 Wahllokal:	Ortschaft Wahlitz Schulplatz 2, 39175 Wahlitz Kindertagesstätte „Klusspatzen“	barrierefrei
Wahlbezirk 8 Wahllokal:	Ortschaft Menz Thomas-Müntzer-Platz 1, 39175 Menz Bürgerhaus	barrierefrei
Wahlbezirk 9 Wahllokal:	Ortschaft Nedlitz Hauptstraße 9 a, 39291 Nedlitz FFW Gerätehaus	
Wahlbezirk 10 Wahllokal:	Ortschaft Leitzkau/Hohenlochau Ladeburger Str. 5 b, 39279 Leitzkau Mehrzweckhalle	barrierefrei
Wahlbezirk 11 Wahllokal:	Ortschaft Ladeburg Friedensstraße 25, 39279 Ladeburg Gemeindebüro	
Wahlbezirk 12 Wahllokal:	Ortschaft Dornburg Lindenweg 2, 39264 Dornburg Gemeindezentrum	barrierefrei
Wahlbezirk 13 Wahllokal:	Ortschaft Prödel Lindenstraße 28, 39264 Prödel Gemeindebüro	
Wahlbezirk 14 Wahllokal:	Ortschaft Lübs Schulstraße 25, 39264 Lübs Mehrzweckhalle	

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 28.04.2024 bis zum 19.05.2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr, Sitzungssaal, Walther-Rathenau-Straße 4, 39245 Gommern, zusammen.

4. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder ein amtliches Dokument (Reisepass oder Führerschein), Unionsbürger ihren gültigen Identitätsausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält bei Betreten des Wahlraumes für die Wahl, zu der er wahlberechtigt ist, einen entsprechenden Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel muss

vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht

Bei der Wahl zum Kreistag, Stadtrat, sowie zur Wahl des Ortschaftsrates

- hat jeder Wahlberechtigte drei Stimmen.
- müssen die Bewerber, denen der Wahlberechtigte seine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei gekennzeichnet werden;
- können einem Bewerber bis zu drei Stimmen gegeben werden;
- können die Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages gegeben werden, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden sein;
- können die Stimmen auch Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge gegeben werden.

Jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel abgeben, der Stimmzettel ist sonst ungültig.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftsmöglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt).

7. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,

- a) Durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen möchte, muss den Wahlschein mit den erforderlichen Briefwahlunterlagen bei der Gemeinde beantragen. Briefwähler üben ihr Wahlrecht wie folgt aus:

- a) Der Wähler kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel. Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, kennzeichnet er die Stimmzettel der Wahlen, für die er wahlberechtigt ist.
- b) Er legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Er unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Er legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.
- e) Er übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl gegenüber dem Wahlleiter zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist nach § 107 a Abs. 3 des Strafgesetzbuches strafbar.

9. Die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung.

Gommern, den 13.05.2024

gez. Hünnerbein

138

Stadt Gommern
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gommern über den Vertragsabschluss zur finanziellen Beteiligung von Kommunen im Sinne § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) - Windenergieanlagen (WEA) an Land

Mit nicht öffentlichen Beschluss (Nr.: 0420/2024) des Stadtrates vom 15.05.2024 wurde dem Vertragsabschluss zwischen der Windkraft Büden GmbH & Co. KG und der Stadt Gommern zur finanziellen Beteiligung von Kommunen im Sinne § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) an 6 bestehenden WEA an Land am Standort Büden zugestimmt. Der Vertragsabschluss erfolgte am 18.01.2024 durch Unterzeichnung.

Mit dem Vertrag regelt der Versorger ausschließlich die freiwillige Beteiligung der Stadt Gommern an den Einspeiserlösen der bestehenden WEA. Die Vergütung stellt eine einseitige Zuwendung ohne Gegenleistungsanspruch dar.

Stadt Gommern, den 16.05.2024

gez. Hünnerbein
Bürgermeister

Dienstsiegel

139

Stadt Gommern
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gommern über den Vertragsabschluss zur finanziellen Beteiligung von Kommunen im Sinne § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) - Windenergieanlagen (WEA) an Land

Mit nicht öffentlichen Beschluss (Nr.: 0423/2024) des Stadtrates vom 15.05.2024 wurde dem Vertragsabschluss zwischen der Energiequelle WvA GmbH & Co. KG und der Stadt Gommern zur finanziellen Beteiligung von Kommunen im Sinne § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) an 1 bestehenden WEA an Land am Standort Nedlitz zugestimmt. Der Vertragsabschluss erfolgte am 25.01.2024 durch Unterzeichnung.

Mit dem Vertrag regelt der Versorger ausschließlich die freiwillige Beteiligung der Stadt Gommern an den Einspeiseerlösen der bestehenden WEA. Die Vergütung stellt eine einseitige Zuwendung ohne Gegenleistungsanspruch dar.

Stadt Gommern, den 16.05.2024

gez. Hünenbein
Bürgermeister

Dienstsiegel

140

Stadt Gommern
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gommern über den Vertragsabschluss zur finanziellen Beteiligung von Kommunen im Sinne § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) - Windenergieanlagen (WEA) an Land

Mit nicht öffentlichen Beschluss (Nr.: 0421/2024) des Stadtrates vom 15.05.2024 wurde dem Vertragsabschluss zwischen der Windkraft Gommern GmbH & Co. KG und der Stadt Gommern zur finanziellen Beteiligung von Kommunen im Sinne § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) an 11 bestehenden WEA an Land am Standort Gommern zugestimmt. Der Vertragsabschluss erfolgte am 16.01.2024 durch Unterzeichnung.

Mit dem Vertrag regelt der Versorger ausschließlich die freiwillige Beteiligung der Stadt Gommern an den Einspeiseerlösen der bestehenden WEA. Die Vergütung stellt eine einseitige Zuwendung ohne Gegenleistungsanspruch dar.

Stadt Gommern, den 16.05.2024

gez. Hünenbein
Bürgermeister

Dienstsiegel

141

Stadt Gommern
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gommern über den Vertragsabschluss zur finanziellen Beteiligung von Kommunen im Sinne § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) - Windenergieanlagen (WEA) an Land

Mit nicht öffentlichen Beschluss (Nr.: 0422/2024) des Stadtrates vom 15.05.2024 wurde dem Vertragsabschluss zwischen der Windkraft Woltersdorf II GmbH & Co. KG und der Stadt Gommern zur finanziellen Beteiligung von Kommunen im Sinne § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) an 4 bestehenden WEA an Land am Standort Woltersdorf zugestimmt. Der Vertragsabschluss erfolgte am 18.01.2024 durch Unterzeichnung.

Mit dem Vertrag regelt der Versorger ausschließlich die freiwillige Beteiligung der Stadt Gommern an den Einspeiseerlösen der bestehenden WEA. Die Vergütung stellt eine einseitige Zuwendung ohne Gegenleistungsanspruch dar.

Stadt Gommern, den 16.05.2024

gez. Hünenbein
Bürgermeister

Dienstsiegel

142

Stadt Gommern

Einziehung des Flurstücks 17/62 in der Flur 4 der Gemarkung Nedlitz

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat mit Beschluss-Nr.: 287/2023 vom 13.12.2023 der Einziehung der Fläche Flurstück 17/62 der Flur 4 der Gemarkung Nedlitz zugestimmt.

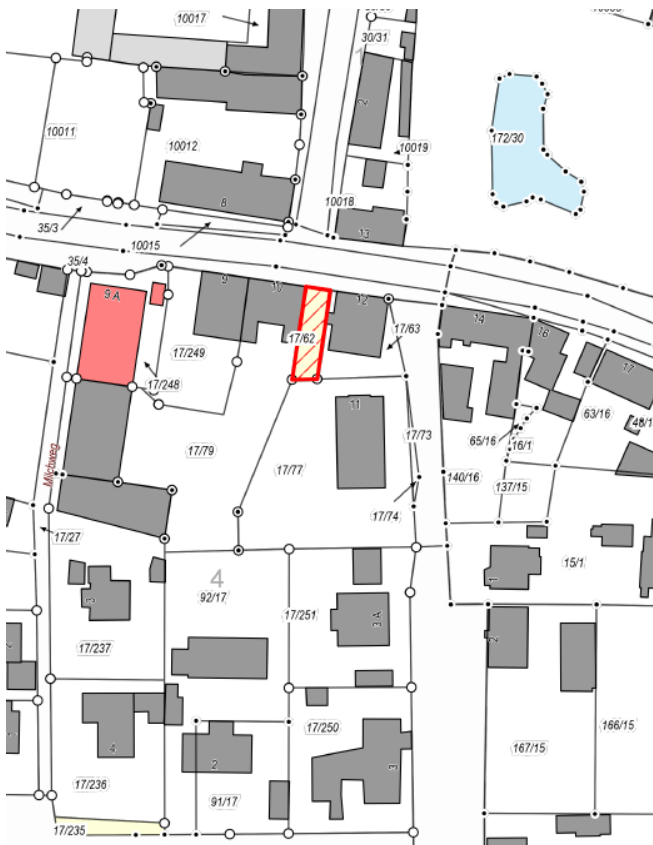
Die Stadt Gommern hat am 31.01.2024 die Absicht zur Einziehung des Flurstücks 17//42 der Flur 4 der Gemarkung Nedlitz im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land (18. Jahrgang, Nr. 1) öffentlich bekannt gemacht (§ 8 Abs. 4 StrG LSA).

Während der dreimonatigen Bekanntmachung gab es **keinerlei** Einwendungen gegen die Einziehung.

Die Einziehung des Flurstücks 17/62 der Flur 4 der Gemarkung Nedlitz wird hiermit bekannt gemacht. **Sie wird zum Zeitpunkt der Bekanntmachung wirksam.**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Gommern – Bauamt, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern einzulegen.



Gommern, den 06.05.2024

gez. Hünenbein
Bürgermeister

-Siegel-

143

Stadt Gommern
Der Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gommern
Zustellung einer Mahnung**

Gemäß §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes i. V. m. §122 Abs. 4 und 5 Abgabenordnung sowie §16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Gommern in den jeweils geltenden Fassungen wird folgendes bekannt gegeben.

Die Mahnung vom 11.04.2024 des Herrn Marko Kleine, zuletzt bekannte Anschrift Burger Weg 3, 39291 Möckern OT Büden, kann unter dem Aktenzeichen 06/01-60162-0 bei der Stadtkasse der Stadt Gommern, Walther-Rathenau-Str. 4, 39245 Gommern, Zimmer 1 ab dem Tag der Bekanntmachung, gegen Vorlage eines gültigen Ausweisdokumentes, eingesehen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gem. §10 Abs. 2 VwZG gilt die Mahnung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind. Mit der Bekanntmachung werden die Voraussetzungen für ein Vollstreckungsverfahren erfüllt.

Gommern, 06.05.2024

gez. Hünenbein
Bürgermeister

144

Stadt Gommern
Der Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gommern
Zustellung einer Mahnung**

Gemäß §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes i. V. m. §122 Abs. 4 und 5 Abgabenordnung sowie §16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Gommern in den jeweils geltenden Fassungen wird folgendes bekannt gegeben.

Die Mahnung vom 11.04.2024 der KL Immo UG, zuletzt bekannte Anschrift Thälmannplatz 5a, 39291 Gommern OT Karith-Pöthen, kann unter dem Aktenzeichen 02/01-20104-8 bei der Stadtkasse der Stadt Gommern, Walther-Rathenau-Str. 4, 39245 Gommern, Zimmer 1 ab dem Tag der Bekanntmachung, gegen Vorlage eines gültigen Ausweisdokumentes des gesetzlichen Vertreters, eingesehen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gem. §10 Abs. 2 VwZG gilt die Mahnung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind. Mit der Bekanntmachung werden die Voraussetzungen für ein Vollstreckungsverfahren erfüllt.

Gommern, 06.05.2024

gez. Hünenbein
Bürgermeister

145

Stadt Gommern
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gommern Zustellung einer Mahnung

Gemäß §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes i. V. m. §122 Abs. 4 und 5 Abgabenordnung sowie §16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Gommern in den jeweils geltenden Fassungen wird folgendes bekannt gegeben.

Die Mahnung vom 14.03.2024 des Herrn Uwe-Rainer Hans-Joachim Czoschke, zuletzt bekannte Anschrift Judetul Constanta, Strada Speranta 22, 907090 Communa Consrinesti, Rumänien, kann unter dem Aktenzeichen 03/01-31775-0 bei der Stadtkasse der Stadt Gommern, Walther-Rathenau-Str. 4, 39245 Gommern, Zimmer 1 ab dem Tag der Bekanntmachung, gegen Vorlage eines gültigen Ausweisdokumentes, eingesehen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gem. §10 Abs. 2 VwZG gilt die Mahnung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind. Mit der Bekanntmachung werden die Voraussetzungen für ein Vollstreckungsverfahren erfüllt.

Gommern, 06.05.2024

gez. Hünenbein
Bürgermeister

146

Gemeinde Möser
Der Bürgermeister

Wahlbekanntmachung Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024

1. Am 9. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** statt. Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde Möser ist in folgende 7 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 01 - Hohenwarthe - *barrierefrei*

Wahlraum: Sporthalle „Am Krähenberg“ - Am Sportplatz 31, 39291 Möser OT Hohenwarthe

Wahlbezirk 02 - Körbelitz - *barrierefrei*

Wahlraum: Feuerwehrgerätehaus - Lindenweg 1, 39175 Möser OT Körbelitz

Wahlbezirk 03 - Lostau - *barrierefrei*

Wahlraum: Sporthalle Lostau - Am Sportpark 2, 39291 Möser OT Lostau

Wahlbezirk 041 - Möser I - *barrierefrei*

Wahlraum: Bürgerzentrum Möser - Rudolf-Breitscheid-Weg 24, 39291 Möser

Wahlbezirk 042 - Möser II - *barrierefrei*

Wahlraum: Grundschule Möser - Gartenstraße 27, 39291 Möser

Wahlbezirk 05 - Pietzpuhl - barrierefrei

Wahlraum: Kavaliershaus Pietzpuhl - Schloßstraße 3, 39291 Möser OT Pietzpuhl

Wahlbezirk 06 - Schermen - barrierefrei

Wahlraum: Gaststätte „Zur Grünen Tanne“ - Chausseestraße 14, 39291 Möser OT Schermen

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **28.04.2024 bis 19.05.2024** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag im Landkreis Jerichower Land zusammen. Auf die Bekanntmachung des Kreiswahlleiters wird hiermit hingewiesen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises Jerichower Land oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt,

die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes)

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Möser, 16. Mai 2024

gez. Simon
Bürgermeister

147

Gemeinde Möser
Der Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

1. Am **9. Juni 2024** findet in der Gemeinde Möser die Wahl zum Kreistag, die Wahl zum Gemeinderat sowie die Wahlen zu den Ortschaftsräten Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl und Schermen (Kommunalwahlen) statt.

Die Wahl dauert von **08:00 Uhr bis 18:00 Uhr**.

2. Die Gemeinde Möser ist in sieben allgemeine Wahlbezirke sowie zwei Briefwahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 19. Mai 2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 14:00 Uhr im Verwaltungsamt der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8 in 39291 Möser zusammen.

4. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder ein amtliches Dokument (etwa Reisepass oder Führerschein), Unionsbürger ihren gültigen Identitätsausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält bei Betreten des Wahlraumes für die Wahl, zu der er wahlberechtigt ist, einen entsprechenden Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Bei der Wahl zu den Vertretungen (Kreistagswahl, Gemeinderatswahl, Ortschaftsratswahl)

- hat der Wahlberechtigte jeweils drei Stimmen;
- müssen die Bewerber, denen der Wahlberechtigte seine Stimmen geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei gekennzeichnet werden;
- können einem Bewerber bis zu drei Stimmen gegeben werden;
- können die Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages gegeben werden, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein;
- können die Stimmen auch Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge gegeben werden.

Jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel abgeben, der Stimmzettel ist sonst ungültig.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt – KWG LSA)

7. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt, durch

- a) Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder durch
 - b) Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen möchte, muss den Wahlschein mit den erforderlichen Briefwahlunterlagen bei der Gemeinde Möser beantragen. Briefwähler üben ihr Wahlrecht wie folgt aus:

- a) Der Wähler kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel. Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, kennzeichnet er die Stimmzettel der Wahlen, für die er wahlberechtigt ist.
- b) Er legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Er unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Er legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.
- e) Er übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl gegenüber dem Wahlleiter zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

8. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Auch der Versuch nach § 107a Abs. 3 des Strafgesetzbuches ist strafbar.

Möser, 16. Mai 2024

gez. Simon
Bürgermeister

148

Bekanntmachung des Beschlusses BV/015/2024 über den Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Möser und die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 120 Absatz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat auf seiner Sitzung am 14.03.2024 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land geprüften Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Möser gemäß § 120 Absatz 1 KVG LSA beschlossenen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2021 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2021 mit dem Rechenschaftsbericht wird gemäß § 120 Absatz 2 KVG LSA in der Zeit vom 08. Juli 2024 bis 22. Juli 2024 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme im Verwaltungsamt der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, Zimmer 4, öffentlich ausgelegt.

Möser, den 21.05.2024

gez. Simon
Bürgermeister

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

149

**Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Gehrden
(Friedhöfe Gehrden, Lübs und Prödel im Friedhofsverbund)**

Der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Gehrden hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz – FriedhG) vom 20. November 2020 (ABI. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 08.05.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ruhefristen

Für die Friedhöfe in Gehrden, Lübs und Prödel gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 25 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 25 Jahre,
3. für Kindergrabstätten 10 Jahre.

§ 2

Gebühren

- (1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1. **Grabberechtigungsgebühren**
Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan:
 - 1.1 Erdwahlgrabstätten, je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen) 395,00 €

1.2	Urnenwahlgrabstätten zur unterirdischen Bestattung von Urnen, je Grabstelle	195,00 €
1.3	Sonderregelung Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1 in Höhe von 15,80 € und 1.2 in Höhe von 7,80 € erhoben.	
2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr (je Jahr und je Grabstelle)	27,50 €
3.	Leistungen bei Trauerfeiern	
3.1	Benutzung der Kirche für Nichtmitglieder christlicher Kirchen bei weltlichen Trauerfeiern	80,00 €
4.	Sonstige Gebühren	
4.1	Verwaltungsgebühr im Bestattungsfalle	15,00 €

§ 3

Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauerhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4

Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Friedhofsgebührenordnung vom 16.01.2002 für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Gehrden (Gehrden, Lübs und Prödel). Maßgebend ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Evangelische Kirchengemeinde Gehrden

Leitzkau, den 08.05.2024

D.S.

gez. Pickler

(Vorsitzender des Gemeindegemeinderates)

Genehmigungsvermerk:

Kreiskirchenamt Magdeburg

Magdeburg, den 22.05.2024

D.S.

gez. i. V. Hosenfeld
(stellv. Amtsleiterin)

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Gehrden am 08.05.2024 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe in Gehrden, Lübs und Prödel wurde dem Kreiskirchenamt Magdeburg als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 22.05.2024 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Gehren wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Magdeburg, den 22.05.2024

D.S.

gez. i. V. Hosenfeld
(stellv. Amtsleiterin)

2. Amtliche Bekanntmachungen

150

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

**Öffentliche Bekanntmachung
Beschluss vom 15.05.2024**

Freiwilliger Landtausch: **Wulkow**
Verfahrensnummer: **JL 9/0326/05**
Landkreis: **Jerichower Land**

1. Beschluss

Hiermit wird der freiwillige Landtausch Wulkow nach § 103 c Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der geltenden Fassung angeordnet.

Verfahrensgebiet

Dem Verfahren unterliegen folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Hohenbellin	1	37/4; 37/7
Wulkow	10	106/46

Die Verfahrensfläche beträgt ca. 1,5 ha. Die betreffenden Flurstücke sind auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte farblich gekennzeichnet. Der Beschluss mit der Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25 in 39576 Hansestadt Stendal und in den zuständigen Gemeinden, aus.

2. Gründe

Der Beschluss beruht auf berechnete Anträge der Teilnehmer zur Verfahrensdurchführung gemäß § 103 c Abs. 1 FlurbG. Der freiwillige Landtausch dient der eigentumsrechtlichen Neuordnung zur Verbesserung der Agrarstruktur und liegt im besonderen Interesse der beteiligten Landwirte. Landwirtschaftliche Flächen werden betriebsbezogen arrondiert.

3. Anmeldung von unbekanntem Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechneten, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Hansestadt Stendal, erhoben werden.

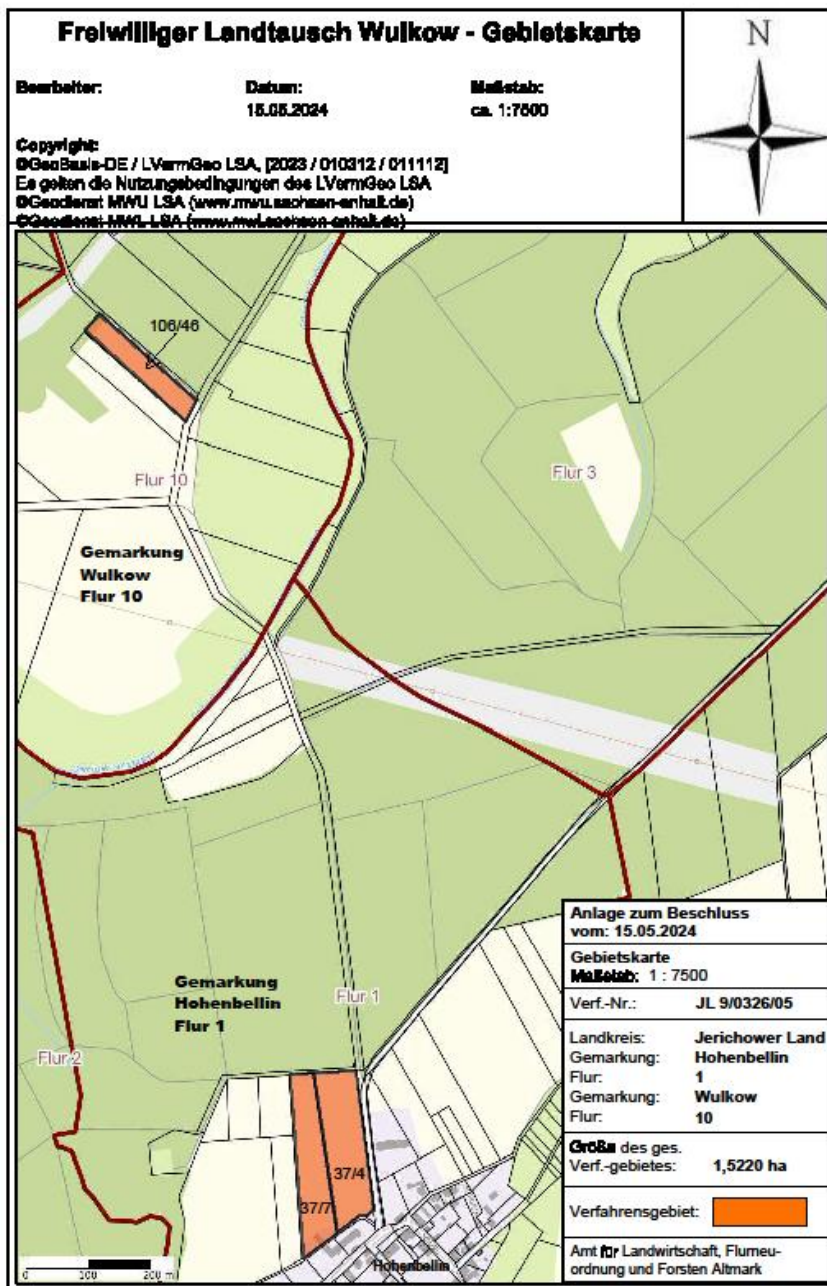
Im Auftrag

(DS)

gez. Trefflich
Sachgebietsleiterin (m.d.W.d.G.b.)

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/ Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsauri.de/alfaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark zu erhalten.



Impressum:Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-9055
Telefax: 03921 949-19055
E-Mail: kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.